



**Tipps für
Studenten: Jobben
und studieren**

- Wann Sie Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen
- Welche Regelungen für Praktika gelten
- Was Minijobs und kurzfristige Tätigkeiten unterscheidet





Erste Schritte zur Rente

Viele Studenten – vielleicht auch Sie – arbeiten neben dem Studium oder absolvieren ein Praktikum. Immer wieder tauchen dann Fragen auf wie: Muss ich Sozialabgaben zahlen? Und wenn ja: In welcher Höhe?

Gesetzlich sind Studenten in einem Beschäftigungsverhältnis – wie alle anderen Arbeitnehmer auch – versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Allerdings gibt es für sie Ausnahmeregelungen für die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Dieses Falblatt gibt Ihnen und Ihrem Arbeitgeber einen Überblick über die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle. Zugleich zeigt es auf, wie Sie auch mit einem Studentenjob schon etwas für Ihre Rente tun können.

Und wenn anschließend noch Fragen offen sind: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Geringfügig entlohnt?**
- 5 Mehr als geringfügig entlohnt?**
- 6 Befristet beschäftigt**
- 8 Regelungen im Praktikum**
- 10 Studentenjobs im Überblick**
- 14 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Geringfügig entlohnt?

Eine Dauerbeschäftigung mit nicht mehr als 400 EUR Verdienst im Monat gilt als Minijob. Sie ist versicherungsfrei.

Ihr Arbeitgeber muss allerdings 25 Prozent Pauschalabgabe zahlen:

- 11 Prozent zur Krankenversicherung (entfällt für privat krankenversicherte Studenten),
- 12 Prozent zur Rentenversicherung und
- 2 Prozent Lohnsteuer.

Für Minijobs in Privathaushalten muss der Arbeitgeber 12 Prozent Pauschalabgabe zahlen: jeweils 5 Prozent für Kranken- und Rentenversicherung sowie 2 Prozent Lohnsteuer. Die zweiprozentige Lohnsteuer kann er aber auf den Arbeitnehmer abwälzen.

Unser Tipp:

Vielleicht lohnt es sich für Sie, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten. Dadurch können Sie Beitragszeiten für die Rente sammeln. Lassen Sie sich dazu von Ihrer Rentenversicherung beraten.

Mehr als geringfügig entlohnt?

Wer dauerhaft über 400 EUR im Monat verdient, bleibt kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei. Das Studium muss aber Vorrang haben.

Dazu dürfen Sie höchstens 20 Stunden pro Woche arbeiten. An die Rentenversicherung zahlen Sie Pflichtbeiträge: 9,75 Prozent des Bruttoverdiensts, ebenso Ihr Arbeitgeber. Bei einem Bruttoverdienst von 400,01 bis 800 EUR ist der Arbeitnehmerbeitrag reduziert. Ausnahme: Sie sind zur Berufsausbildung beschäftigt (Beispiel: Praktika).

Beispiel: Student mit Dauer-Nebenjob

14 Std./Woche, Monatsverdienst: 400 EUR

Arbeitgeberpauschale

25 Prozent = 100 EUR
davon monatlich

Krankenversicherung 11 Prozent 44 EUR

Rentenversicherung 12 Prozent 48 EUR

Lohnsteuer 2 Prozent 8 EUR

Student: keine Abgaben

Beispiel: Studentin mit Dauer-Nebenjob

20 Std./Woche, Monatsverdienst: 840 EUR

Arbeitgeber: Rentenbeitrag:

9,75 Prozent monatlich 81,90 EUR

Studentin: Rentenbeitrag:

9,75 Prozent monatlich 81,90 EUR

übrige Sozialversicherungen 0 EUR

Steht Ihr Studium nicht mehr im Vordergrund, da Sie mehr als 20 Stunden pro Woche nebenbei arbeiten, sind Sie sozialversicherungspflichtig. Arbeiten Sie nur in den Semesterferien voll, gilt Ihr Studium als vorrangig.

Befristet beschäftigt

Bei kurzfristigen Jobs sind Sie versicherungs- und beitragsfrei. Mit mehreren dieser Jobs können Sie allerdings rentenversicherungspflichtig werden.

Ihr Job muss von Beginn an auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr befristet sein. Die Höhe Ihres Verdienstes spielt dann keine Rolle. Bei mehreren kurzfristigen Aushilfsjobs kommt oft ein größerer Zeitraum zusammen. Dann teilen Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber den Rentenversicherungsbeitrag von 19,5 Prozent.

Beispiel: Befristeter Aushilfsjob

Eine Studentin arbeitet vom 15. April bis 30. Mai pro Woche 40 Stunden und verdient 1 900 EUR im Monat. Sie zahlt keine Sozialversicherungsabgaben.

Beispiel: Mehrere befristete Aushilfsjobs

Ein Student arbeitet vom 15. Januar bis 15. Februar wöchentlich 40 Stunden, verdient monatlich 1 900 EUR und zahlt keine Sozialversicherungsabgaben. Dann arbeitet er vom 1. Mai bis 15. Juni pro Woche 40 Stunden für monatlich 2 000 EUR. Ab 1. Mai werden Sozialversicherungsabgaben fällig:

Arbeitgeber

Rentenversicherung 9,75 Prozent,
monatlich 195 EUR

Student

Rentenversicherung 9,75 Prozent,
monatlich 195 EUR

Kranken-, Pflege- und
Arbeitslosenversicherung 0 EUR

In den Semesterferien mehr als kurzfristig arbeiten?

Dauert Ihr Aushilfsjob in den Semesterferien länger als zwei Monate, sind Sie rentenversicherungspflichtig. Für diese Zeit zahlen Sie dann Pflichtbeiträge. Dies gilt aber nicht für die anderen Sozialversicherungen.

Beispiel: Befristeter Aushilfsjob in den Semesterferien

Ein Student arbeitet vom 25. Juli bis 20. Oktober pro Woche 40 Stunden und verdient monatlich 1 900 EUR.

Sozialversicherungsabgaben:

Arbeitgeber

Rentenversicherung 9,75 Prozent,
monatlich 185,25 EUR

Student

Rentenversicherung 9,75 Prozent,
monatlich 185,25 EUR

Kranken-, Pflege- und
Arbeitslosenversicherung 0 EUR

Grenzwert

Wenn Ihre Aushilfsjobs (Wochenarbeitszeit jeweils über 20 Stunden) die Grenze von 26 Wochen pro Jahr überschreiten, gelten Sie als Arbeitnehmer. Der Aushilfsjob, mit dem diese Grenze überschritten wird, ist dann komplett sozialversicherungspflichtig.

Bitte beachten Sie:

Näheres über die besonderen Regelungen zur Krankenversicherungspflicht von Studenten erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse.



Regelungen im Praktikum

Ein Praktikum bringt Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Dann gilt es als Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung und ist grundsätzlich versicherungspflichtig. Aber es gibt Ausnahmen.

Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

Wenn Sie innerhalb des Studiums ein in der Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum machen, sind Sie versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung. Wochenarbeitszeit und Höhe des Verdienstes sind unerheblich.

Freiwilliges Zwischenpraktikum

Ein nicht vorgeschriebenes Praktikum im Studium, bei dem Sie nicht mehr als 400 EUR im Monat verdienen, gilt als Minijob und ist versicherungsfrei. Die wöchentliche Arbeitszeit spielt keine Rolle. Ihr Arbeitgeber muss aber nicht die sonst üblichen Pauschalbeiträge zahlen.

Praktika mit höherem Verdienst gelten in der Regel als Aushilfsjobs (siehe Seiten 6 und 11) und sind ebenfalls versicherungsfrei.

Beispiel: Student, immatrikuliert seit Oktober 2004

Studium an der Uni bis Februar 2006, dann ein vorgeschriebenes Praxissemester von März bis Juli 2006

arbeitet wöchentlich 40 Stunden
verdient monatlich 600 EUR

Studium an der Uni wieder ab Oktober 2006
keinerlei Sozialversicherungsabgaben

Beispiel: Studentin, immatrikuliert seit Oktober 2002

Studium an der Uni bis Juli 2006, dann freiwilliges Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit von Juli bis Oktober 2006

arbeitet wöchentlich 30 Stunden
verdient monatlich 400 EUR

Studium an der Uni wieder ab Oktober 2006
keinerlei Sozialversicherungsabgaben

Vor- oder Nachpraktikum

Wenn Sie vor oder nach dem Studium ein Praktikum absolvieren, sind Sie grundsätzlich als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig. Das gilt auch, wenn das Praktikum im Rahmen der Geringfügigkeit bleibt, also zeitlich begrenzt ist auf höchstens zwei Monate oder 400 EUR Verdienst im Monat. Ein solches Praktikum gilt nämlich als betriebliche Berufsbildung. Dafür sind die Regelungen zur Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen nicht gültig.

Studentenjobs im Überblick

... bei Dauerbeschäftigung

Arbeitszeit	Verdienst	RV	KV/PV/AloV	Lohnsteuer
egal	monatlich bis 400 EUR	versicherungsfrei 12 Prozent Pauschalbeitrag von Arbeitgeber	versicherungsfrei 11 Prozent Pauschalbeitrag von Arbeitgeber für KV (wenn gesetzlich versichert)	2 Prozent Pauschalabgabe von Arbeitgeber
wöchentlich bis zu 20 Stunden.	monatlich mehr als 400 EUR	versicherungspflichtig: Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student je zur Hälfte ²	versicherungsfrei	normal steuerpflichtig
wöchentlich mehr als 20 Stunden ¹	monatlich mehr als 400 EUR	versicherungspflichtig: Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student je zur Hälfte ²	versicherungspflichtig: Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student je zur Hälfte ²	normal steuerpflichtig

RV = Rentenversicherung, KV = Krankenversicherung, PV = Pflegeversicherung, AloV = Arbeitslosenversicherung

¹ Sonderfälle siehe auf Seite 12

² Bei Verdiensten bis 800 EUR (Gleitzone) müssen auch Studenten in der Regel nur einen reduzierten Arbeitnehmeranteil zahlen.

... beim Aushilfsjob

von vorn- herein zeitlich begrenzt auf	mehrere Aushilfs- jobs, ins- gesamt	RV	KV/PV/ AloV	Lohn- steuer
bis zu zwei Mo- nate oder 50 Ar- beitstage im Kalen- derjahr	nicht mehr als zwei Monate oder 50 Ar- beitstage im Kalen- derjahr	versiche- rungsfrei	versiche- rungsfrei	normal steuer- pflichtig
bis zu zwei Mo- nate oder 50 Ar- beitstage im Kalen- derjahr	mehr als zwei Mo- nate oder 50 Ar- beitstage im Kalen- derjahr	versiche- rungs- pflichtig: Beiträge zahlen Ar- beitgeber/ Student je zur Hälfte ²	versiche- rungs- pflichtig: Beiträge zahlen Ar- beitgeber/ Student je zur Hälfte ²	normal steuer- pflichtig
bis zu zwei Mo- nate oder 50 Ar- beitstage im Kalen- derjahr	mehr als 26 Wochen im Jahr	versiche- rungs- pflichtig: Beiträge zahlen Ar- beitgeber/ Student je zur Hälfte ²	versiche- rungs- pflichtig: Beiträge zahlen Ar- beitgeber/ Student je zur Hälfte ²	normal steuer- pflichtig
mehr als zwei Mo- nate, aber nur in den Semes- terferien	nicht mehr als 26 Wochen im Jahr	versiche- rungs- pflichtig: Beiträge zahlen Ar- beitgeber/ Student je zur Hälfte ²	versiche- rungsfrei	normal steuer- pflichtig

... im Praktikum

Art	Arbeitszeit	Arbeitsverdienst	RV	KV/PV/AloV	Lohnsteuer
vorgeschriebenes Praxissemester während des Studiums	egal	egal	versicherungsfrei	versicherungsfrei	normal steuerpflichtig
freiwillig während der Semesterferien	egal	monatlich nicht mehr als 400 EUR	versicherungsfrei	versicherungsfrei	normal steuerpflichtig

Besondere Beschäftigungen

Alle genannten Regelungen gelten nicht oder nur in eingeschränkter Form, wenn es sich bei Ihrem Job um eine besondere Art von Beschäftigung handelt – also nicht um den normalen Studentenjob.

Das sind insbesondere:

- Beschäftigungen im Urlaubssemester,
- ruhende Beschäftigungen, für die vom bisherigen Arbeitgeber während des Studiums die Bezüge fortgezahlt werden,
- Beschäftigungen im Rahmen dualer Studiengänge.

Beschäftigung von Schülern

Wenn Sie Schüler sind, gelten für Sie die gleichen Regelungen wie für normale Arbeitnehmer. Nur bei 400-Euro-Jobs oder mit einem befristeten Aushilfsjob sind Sie nicht versicherungspflichtig (zur Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit, siehe Seite 4).

Aber: Schüler von allgemeinbildenden Schulen brauchen bei einer Beschäftigung, die nicht geringfügig ist, keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

Unser Tipp:

Wie sich eine solche Beschäftigung bei Ihnen versicherungsrechtlich auswirkt, sollten Sie vor Beginn mit Ihrer Krankenkasse klären.

Zeiten für die Rente

Schul- und Studienzeiten werden – wenn auch nur eingeschränkt – bei der Rente berücksichtigt. Mehr dazu lesen Sie in der Broschüre „Jeder Monat zählt für die Rente“.

Für Schul- und Studienzeiten, die ab dem 16. Geburtstag nicht für Ihre Rente angerechnet werden, können Sie – bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres – freiwillige Rentenbeiträge nachzahlen.

Unser Tipp:

Fragen Sie dazu am besten bei Ihrer Rentenversicherung nach!

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten geben Auskunft, beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Auf unserer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de finden Sie alle Adressen. Sie erreichen uns auch per E-Mail: info@deutsche-rentenversicherung.de.

Kostenloses Service-Telefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 1000 4800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Titelfotos: wdv-Archiv

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

1. Auflage (1/2006)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen